

Statut des Ortsvereins Karlsbad der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

I. Organisationsgrundlage

Das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg und das Statut des Kreisverbandes Karlsruhe-Land der SPD haben Vorrang vor diesem Statut.

Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlsbad mit ihren Ortschaften Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach, Mutschelbach und Spielberg.

II. Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie soll jeweils im 1. Quartal stattfinden und ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beratung der Berichte des Vorstandes und der Kassenrevisor/innen,
2. Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung der KassiererIn/des Kassierers gesondert erfolgt,
3. Beratung der Tätigkeitsberichte der Gemeindefraktion,
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisor/innen,
5. Wahl der Kreisdelegierten und
6. Beschlussfassung über Anträge.

Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
- b) auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Ortsvereins,
- c) auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder eines Ortsbezirks.

Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der Ortsteile. Anträge der einzelnen Ortsbezirke sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Einladungen zur Jahresmitgliederversammlung müssen mit Tagesordnung den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail, Post oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad bekannt gegeben werden.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Frist mindestens eine Woche betragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Anträge innerhalb der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden beraten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

III. Vorstand

Der Vorstand führt den Ortsverein politisch und organisatorisch. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Zu Wahlen soll er Vorschläge machen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenrevisor/innen werden von der Jahresmitgliederversammlung in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Die durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erforderliche Neuwahl wird in der folgenden Jahresmitgliederversammlung durchgeführt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

1. Der oder dem ersten Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten ersten Vorsitzenden, davon einer Frau,
2. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer Frau,
3. der/dem Kassierer/in,
4. der/dem Schriftführer/in,
5. der/dem Social-Media-Beauftragten (Pressewart),
6. den Beisitzer/innen,
7. der/dem jeweiligen Vorsitzenden/Beauftragten der 5 Ortsbezirke,
8. der/dem Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion,
9. der/dem Vorsitzenden der Jungsozialistengruppe und
10. der Vertreterin der Frauengruppe.

Die unter den Ziffern 7 bis 10 genannten Vorstandsmitglieder nehmen ihren Platz im Vorstand aufgrund von Wahlen innerhalb ihrer Gruppen ein und benötigen keine Bestätigung durch die Jahresmitgliederversammlung.

Dem Ortsverein angehörende Bürgermeister/innen, Beigeordnete, Ortsvorsteher/innen sowie Mandatsträger/innen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene haben im Vorstand beratende Stimme. (Es sind Amtsträger/innen gemeint, welche Mitglied der SPD sind oder durch die Wahl auf einer SPD Liste das Amt erworben haben.)

Die/der Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen. Sie/er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Der Mitgliederversammlung hat sie/er jährlich Rechenschaft abzulegen. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen im Falle der Verhinderung oder im Einzelfall im Auftrag der/des Vorsitzenden dessen Geschäfte wahr. Die/der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben oder Geschäftsbereiche für das Geschäftsjahr an ihre/seine Stellvertreter/innen delegieren.

IV. Delegierte

Die Kreisdelegierten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Ortsbezirke haben das Vorschlagsrecht.

V. Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Ortsvereins führt die/der Kassierer/in mit dem Vorstand. Sie/er vertritt in Kassengeschäften den Ortsverein nach außen.

Im Fall der Verhinderung führt die/der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied die Kassengeschäfte.

Die Kassenführung muss mindestens einmal jährlich von den Kassenrevisor/innen geprüft werden. Die/der Kassierer/in und die Kassenrevisor/innen haben der Jahresmitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind von der/dem Schriftführer/in Beschlussprotokolle zu führen. Auf Antrag sind Minderheitsmeinungen aufzunehmen. Jedes Mitglied des Ortsvereins kann die Protokolle einsehen.

VII. Ortsbezirke

Die Mitglieder in den einzelnen Ortschaften können Ortsbezirke bilden. Ihnen obliegt im Rahmen der Konzeption des Ortsvereins die politische Arbeit in den Teilorten.

Die Vorstände der Ortsbezirke setzen sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r,
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r und
3. Beisitzer/innen.

Die Zahl der Beisitzer/innen richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Ortsbezirke. Dabei sind in den Ortsbezirken bestehende Frauen- und Jungsozialistengruppen zu berücksichtigen.

Ortsvorsteher/innen und stellvertretende Bürgermeister/innen, die Mitglied des Ortsvereins sind, haben im Vorstand des betreffenden Ortsbezirks Stimmrecht.

Die Mitglieder der Ortschaftsrats-Fraktion sind stimmberechtigte Mitglieder des Ortsbezirks-Vorstandes.

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Abschnitte II, III und IV sinngemäß auch für die Ortsbezirke.

VIII. Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt am 19. April 1993 in Kraft. Die erste Änderung tritt am 22.11.2021 in Kraft. Die zweite Änderung tritt am 08.03.2024 in Kraft.

Zur Änderung bedarf es des vorherigen Hinweises über den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.